

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Austauschvermerke oder Hinweise auf „gleichwertige Einrichtungen“ im Rahmen von Typgenehmigungen nach UNECE-Regelungen (z. B. Nummern 16, 28, 43, 46, 48, 53, 74, 81, 110)

Frage- oder Problemstellung:

In den Mitteilungsblättern und Beschreibungsbögen zu den Genehmigungen für Fahrzeugtypen wird zu verschiedenen UNECE-Regelungen eine Aufstellung der ECE Genehmigungszeichen für die im einzelnen verwendeten Bauteile (z. B. für Windschutzscheiben im Rahmen der UNECE-Regelung Nr. 43 oder für Rückspiegel im Rahmen der UNECE-Regelung Nr. 46) gefordert. Die aus dem Bereich der nationalen Typgenehmigung bekannten so genannten Austauschvermerke sind im Bereich der UNECE-Regelungen nicht vorgesehen.

Lediglich in den UNECE-Regelungen bezüglich des Anbaus von Beleuchtungseinrichtungen (Nummern 48, 53 und 74) befindet sich in 3.2.2. der Hinweis, dass diese Aufstellung die Bemerkung „oder gleichwertige Einrichtungen“ enthalten darf.

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung:

Ist die Bemerkung „oder gleichwertige Einrichtungen“ auch in anderen Regelungen, als in denen hinsichtlich des Beleuchtungsanbaus anwendbar?

Ergebnis:

Grundsätzlich kann nur in den Rechtsakten, in denen sich ein Hinweis auf „gleichwertige Einrichtungen“ befindet, die Aufstellung der typgenehmigten Bauteile um die entsprechende Bemerkung erweitert werden.

Daher sollen zukünftig in den Dokumenten zur Beschreibung der Fahrzeugtypen (ausgenommen Beschreibungen des Anbaus der Beleuchtungseinrichtungen) keine Bemerkungen hinsichtlich gleichwertiger Einrichtungen in die Aufstellung der genehmigten Bauteile mehr aufgenommen werden. Bereits erteilte Typgenehmigungen und Erweiterungen bleiben davon unberührt, darin enthaltene Austauschvermerke sollten bei nächster Befassung jedoch entfernt werden.

Eventuell aufgeführte Austauschvermerke oder Hinweise auf gleichwertige Einrichtungen, ohne dass sie durch die Vorschrift als zulässig erklärt sind, können bei der Überprüfung der Konformität der betroffenen Fahrzeugtypen nicht berücksichtigt werden und führen bei Feststellung zu einer Abweichung von der Typgenehmigung.

Für hier nicht explizit genannte Sachverhalte sind diese Festlegungen sinngemäß anzuwenden.

Flensburg, 18.09.2014
400-344/007 und 400-344/008
Volker Suwe